

Der Textil-Arbeiter

Vereinzelt seid Ihr Nichts.
Vereinigt Alles!

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Bezugspreis das Vierteljahr 4,50 M., wozu noch das Postgeld oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Berlin O. 27, Andreas-Str. 61 III
Fernsprecher: Amt Köpenick, Nr. 1078.

Anzeigen die dreispaltige Kleinzeile 2 M., Arbeitsmarkt 50 Pf. Anzeigen-, Bezugs- und Verbandsgebühren sind an Otto Sehm's, Berlin O. 27, Andreasstr. 61 II, zu richten. Postcheckkonto Berlin 5386.

Inhalt: Die Forderungen der Gewerkschaften zum Friedenskongress. — General Scheuch und die Gewerkschaften. — Inkraftsetzung der §§ 8 und 4 des Hansarbeitsgesetzes. — Aus der Textilindustrie. — Zur Erwerbslosenfürsorge. — Gerichtliches. — Berichte aus Fachreisen. — Verbandsanzeigen.

Die Forderungen der Gewerkschaften zum Friedenskongress.

Zwischen den europäischen Zentralmächten und dem russischen Volke finden Verhandlungen über einen dauernden Frieden statt, und es steht wohl zu erwarten, daß auch mit den anderen Völkern, die noch mit uns im Kriege stehen, bald über einen dauernden Frieden wird verhandelt werden können. In der Erwartung, daß von den Regierungen der Zentralmächte alles geschieht, um dem Frieden das Tor zu öffnen, erlangen die Forderungen aktuelle Wichtigkeit, welche die Arbeiter zum Friedensvertrag zu stellen haben und deren Berücksichtigung sie beim Friedensschluß erwarten. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat unterm 25. November 1917 diese Forderungen an den Bundesrat und den Deutschen Reichstag eingereicht. Es handelt sich um die Beschlüsse des Internationalen Gewerkschaftsbundes, die auf der Konferenz vom 1. bis 4. Oktober 1917 in Bern gefaßt wurden. In dem Begleit Schreiben zu den Forderungen weist Genosse Legien, der Präsident des I. G. B., darauf hin, daß die französische Regierung den Gewerkschaften Frankreichs bereits eine Vertretung bei der Verhandlung dieser Materie auf dem Friedenskongress zugestanden hat. Leider vermischen wir die Nachricht, daß die französische Regierung ihrerseits bereit sei, an einem Friedenskongress teilzunehmen. Es muß natürlich als selbstverständlich angesehen werden, daß auch die deutsche Regierung Gewerkschaftler zur Beratung dieses Teils des Friedensvertrages hinzuzieht. Die Interessen der Arbeiterschaft werden durch die Folgen dieses verheerenden Krieges derart stark berührt werden, daß gar nicht daran zu denken ist, die Wirksamkeit solcher Folgen könne durch einen Vertrag ins Leben gerufen werden, vor dessen Abschluß die Interessenvertretung der Arbeiter nicht gehört und deren Forderungen nicht beachtet wurden. Die Eingabe stellt eine Reihe von Forderungen auf, deren Notwendigkeit sie einleitend wie folgt zeigt:

„Die volksverwüstenden Wirkungen des Krieges machen mehr denn je die tatkräftige Förderung des Arbeiterschutzes in allen Ländern notwendig, um die Volkskraft wieder herzustellen und die Zukunft der Völker zu sichern. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die soziale Reformarbeit in den fortgeschrittenen Ländern vor dem Kriege gelähmt wurde durch die Rückständigkeit der sozialen Einrichtungen in anderen Ländern. Die Vertreter der Industrie in den erstgenannten Ländern erhoben gegen neue sozialpolitische Forderungen den Einwand, daß ihnen die Konkurrenz auf dem Weltmarkt erschwert werde durch die sozialpolitische Rückständigkeit anderer Länder, die nicht die gleichen sozialen Lasten zu tragen hätten. Dieser Einwand führte zu einem gemeinsamen Vorgehen der europäischen Regierungen in einigen, leider nur wenigen Fragen des Arbeiterschutzes. Es ist notwendig, aus den eingangs erwähnten Gründen den Ausbau des internationalen Arbeiterschutzes in einem schnelleren Tempo zu betreiben.“

Der Friedensvertrag, der diesen Weltkrieg einmal beenden wird, wird als der geeignete Ausgangspunkt für ein tatkräftiges Zusammenwirken der Völker auf dem Gebiete der sozialen Reform angesehen. Die Gewerkschaften Deutschlands richten daher an die Regierung des Deutschen Reiches das Ersuchen, der Arbeiterklasse das in den eingereichten Forderungen enthaltene Mindestmaß von Schutz und Rechten in dem Friedensvertrage zu sichern; es muß das in allen Ländern durchgeführt werden. Dementsprechend sollen Bestimmungen zur Sicherung der Freizügigkeit, des Koalitionsrechtes und zur Durchführung des Arbeiterschutzes entsprechend den nachstehenden Leitlinien in den Friedensvertrag eingefügt werden:

I. Freizügigkeit.

- a) Der Erlaß von Auswanderungsverboten ist unzulässig.
- b) Der Erlaß genereller Einwanderungsverbote ist unzulässig.

Von dieser Bestimmung werden nicht berührt:

- 1. Das Recht jedem Staates, in Zeiten wirtschaftlicher Depression zeitweilige Beschränkungen der Einwande-

lung zum Schutze sowohl der einheimischen als der wandernden fremden Arbeiter*) anzuordnen;

2. das Recht jeden Staates, zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu kontrollieren und diese eventuell zeitweilig zu unterjagen;

3. das Recht jeden Staates, zum Schutze seiner Volkskultur und zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes in den Betriebszweigen, in denen einwandernde Arbeiter vorwiegend beschäftigt werden, gewisse Mindestanforderungen an die Kenntnisse des Einwanderers im Lesen und Schreiben in seiner eigenen Muttersprache zu stellen.

c) Die vertragsschließenden Staaten verpflichten sich, in ihre Gesetzgebung schnellstgültig Bestimmungen aufzunehmen, die die Anwerbung von Kontraktarbeitern für das Ausland und die Tätigkeit gewerblicher Stellenvermittler zum gleichen Zweck sowie die Zulassung von Kontraktarbeitern verbieten.

d) Die vertragsschließenden Staaten verpflichten sich, die Arbeitsmarktstatistik auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung auszubauen und durch eine internationale Zentralstelle in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Zureise nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen.

II. Koalitionsrecht.

a) Den Arbeitern ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewähren. Gesetze und Verordnungen (Gesindeordnungen, Koalitionsverbote usw.), welche einzelne Arbeitergruppen in eine Ausnahmestellung gegenüber anderen Arbeitergruppen bringen oder ihnen das Recht der Koalition und der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen, so das Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, vorenthalten, sind unzulässig und, wo sie bestehen, zu beseitigen. Eingewanderte Arbeiter genießen die gleichen Rechte hinsichtlich der Teilnahme und Betätigung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschließlich des Streikrechts, wie die einheimischen Arbeiter.

b) Die Behinderung der Ausübung des Koalitionsrechts ist zu bestrafen.

c) Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufes vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die örtlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen seines Berufes.

III. Sozialversicherung.

a) Länder, die noch keine obligatorische Versicherung der Gesamtarbeiterschaft gegen Krankheit, Berufsunfälle, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit eingeführt haben, sind verpflichtet, diese in kürzester Zeit durchzuführen.

b) Die eingewanderten Arbeiter sind ohne Rücksicht auf die vermutliche Dauer ihrer Anwesenheit im fremden Lande hinsichtlich der Rechte und Pflichten in allen Zweigen der Sozialversicherung den einheimischen Arbeitern gleichzustellen.

c) Arbeiter, die zeitweilig außer Landes beschäftigt werden (sogen. Montierarbeiten usw.), sowie die Arbeiter in Transportunternehmungen (Seleute usw.), die gewöhnlich im Gebiet mehrerer Staaten arbeiten, sind hinsichtlich der Versicherung den Gesetzen des Staates unterstellt, in dem das sie beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat.

d) Alle die Sozialversicherung betreffenden Urkunden und Bescheinigungen werden unentgeltlich ausgestellt und sind von fiskalischen Abgaben befreit.

e) Rentenberechtigte Arbeiter fremder Nationalität, die aus dem Lande verziehen, in dem ihr Rentenanspruch begründet ist, verlieren ihre Ansprüche nicht, falls der Heimatstaat die Gegenseitigkeit anerkennt. Die näheren Bestimmungen hierüber, wie auch die über die Auszahlung der Renten und die Regelung der Kontrolle dieser Rentenbezieher sind durch zwischenstaatliche Verträge zu treffen.

f) In diesen Verträgen ist Bestimmung darüber zu treffen, welche Berufskrankheiten den Berufsunfällen gleichgestellt sind.

g) Die Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung eines Staates erlöschen mit dem Verlassen des Landes,

*) Die Bezeichnung „Arbeiter“ in diesem Programm schließt sowohl die Arbeiterinnen als alle Gruppen der Angestellten ein.

in dem der Anspruch erworben wurde. Ob dem Anspruchsberechtigten eine Beihilfe zu den Reisekosten zu gewähren ist, muß vertraglich geregelt werden.

IV. Arbeitszeit.

a) Die tägliche Arbeitszeit darf für alle Arbeiter 10 Stunden nicht übersteigen. Die vertragsschließenden Staaten sind verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, nach denen in bestimmten Zwischenräumen eine Begrenzung der Dauer der täglichen Arbeitszeit in der Weise eintritt, daß nach Ablauf einer zu vereinbarenden Frist allgemein der gesetzliche achtstündige Arbeitstag erreicht ist.

b) Die Arbeitszeit in Bergwerken, kontinuierlichen Betrieben und besonders gesundheitsgefährlichen Industrien ist auf ein Maximum von acht Stunden täglich herabzusetzen.

c) Die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind. Die Arbeitszeit darf in den Betrieben, für die Nachtarbeit gestattet ist, 8 Stunden pro Schicht nicht übersteigen.

d) Den Arbeitern ist generell wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 36 Stunden gesetzlich zu gewährleisten, die in der Zeit von Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Sonntagsruhe dürfen nur gemacht werden für die Vertretung von Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebes am Montag erforderlich sind, wie für Betriebe, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, und für jene Tätigkeit, die der Erholung und Bildung des Volkes am Sonntag dient. In allen diesen Fällen muß die 36stündige ununterbrochene Ruhepause an Wochentagen gewährt werden. Die Ausnahmen sind im Gesetz genau zu bezeichnen. In kontinuierlichen Betrieben sind zur Sicherung der wöchentlichen ununterbrochenen Ruhepause von 36 Stunden Meßerwechseln einzulegen; die Schichtregelung ist so zu treffen, daß die Arbeiter abwechselnd mindestens jede dritte Woche den Sonntag frei haben.

e) Die besonders gesundheitsgefährlichen Betriebe sind in jedem Lande im Verordnungswege oder durch Gesetz genau zu bezeichnen.

V. Hygiene und Unfallverhütung.

a) Die vertragsschließenden Regierungen verpflichten sich, die Entwicklung der Gesetzgebung ihrer Länder zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter zu fördern. Insbesondere soll eine Vereinheitlichung der hygienischen Vorschriften für die einzelnen Industrien erstrebt und ein andauerndes gemeinsames Arbeiten gegen die industriellen Gifte und für das Verbot besonders gesundheitsgefährdender Produktionsmethoden herbeigeführt werden. Die modernsten Sicherungen gegen Unfallgefahr und Berufskrankheiten sind durch Verordnungen mit Gesetzeskraft allen Betrieben aufzuerlegen.

b) Die von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz geführte Liste der industriellen Gifte ist bei der unter a) festgelegten gemeinsamen Arbeit auf dem Gebiete der Berufshygiene zu beachten. Von der Verwendung in industriellen oder gewerblichen Betrieben sind solche Gifte auszuschließen, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können.

c) Für die unter IVe genannten Betriebe sind, je nach der Größe der mit den einzelnen Betriebszweigen verbundenen Berufsgefahr, besondere Vorschriften über die Höchstdauer der Arbeitszeit zu vereinbaren.

VI. Heimindustrie.

a) Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäß auf die Heimindustrie anzuwenden.

b) Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszudehnen.

c) Die Heimarbeit ist zu verbieten:

- 1. für alle Arbeiten, bei denen schwere Gesundheitsgefährdungen oder Vergiftungen vorkommen können;
- 2. für die Lebens- und Genussmittelindustrie, einschließlich der Herstellung der zu ihrer Verpackung bestimmten Tüten, Beutel und Kartonnagen.

d) Die obligatorische Anzeige aller ansteckenden Krankheiten ist für die Heimindustrie anzuordnen. Arbeitsverbot in solchen Wohnungen und Entschädigung der davon betroffenen Arbeiter.

e) Die ärztliche Inspektion der in der Heimindustrie tätigen Minderjährigen ist analog der Schulinspektion in allen Ländern durchzuführen.

f) Die obligatorische Listenführung und Listenkontrolle sind für sämtliche Arbeiter und Zwischenmeister in der Heim-

industrie, ebenso die Führung von Lohnbüchern für alle Arbeiter zu vereinbaren.

In allen Heimindustriebezirken sind paritätisch zusammengefasste Lohnämter zu errichten mit der Aufgabe, rechtsverbindliche Lohnsätze festzusetzen. Die Lohnlisten sind in den Arbeitsräumen auszuhängen.

VII. Kinderschutz.

- a) Kindern unter 15 Jahren ist jede Erwerbstätigkeit zu verbieten.
b) Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen täglich höchstens acht Stunden beschäftigt werden...
c) Die Beschäftigung von Jugendlichen ist zu verbieten: 1. in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens; 2. an Sonn- und Feiertagen; 3. in besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben (IVe); 4. in Bergwerken bei Arbeiten unter Tage.

VIII. Arbeiterinnenchutz.

- a) Die Arbeitszeit ist für alle Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten in der Groß- und Kleinindustrie, dem Gewerbe, Handel, Transport- und Verkehrsweisen, sowie in der Heimindustrie auf höchstens acht Stunden täglich und 44 Stunden wöchentlich zu begrenzen.
b) Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten nach beendeter Arbeitszeit Arbeit nach Hause mitzugeben.
c) Die Beschäftigung von Frauen in besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben (IVe) und in Bergwerken unter und über Tage ist generell zu verbieten.
d) Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Frauen im ganzen während 10 Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens 6 Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden.
e) Für gleiche Arbeitsleistung ist Frauen der gleiche Lohn wie Männern zu zahlen.

IX. Seemannsrecht und Seemannschutz.

Für den internationalen Beruf der Seeleute ist ein besonderes internationale Seemannsrecht und ein Seemannschutz unter Mitwirkung der Organisationen der Seeleute zu schaffen.

X. Durchführung des Arbeiterschutzes.

- a) In allen Ländern ist eine wirksame Gewerbeaufsicht für alle Unternehmungen der Groß- und Kleinindustrie, Bergwerke, Gewerbe, des Handels und Verkehrs, der Heimindustrie usw., sowie für die Landwirtschaft einzuführen und aufzubauen.
b) Die Beamten der Gewerbeaufsicht sind aus sachverständigen Kreisen, auch aus den Reihen der Arbeiter und Angestellten zu entnehmen. Ihre Zahl muß so ausreichend sein, daß jeder Betrieb halbjährlich mindestens einmal revidiert werden kann; die Aufsichtsbeamten müssen mit dem Vollausschritt ausgestattet und unabhängig gestellt sein.
c) Die auf Grund des in allen Ländern den Arbeitern zu gewährenden freien Koalitionsrechts (IIa) errichteten Gewerkschaftsorganisationen sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes heranzuziehen.
d) Zur Sicherstellung der Durchführung des Arbeiterschutzes sind die Unternehmer von Betrieben mit mindestens fünf fremdsprachigen Arbeitern gesetzlich zu verpflichten, auf eigene Kosten und unter Kontrolle des öffentlichen Unterrichtswezens Unterrichtskurse einzurichten...
e) Die Internationale Vereinigung für gesetzliche Arbeiterarbeit (Sitz Basel) ist im Friedensvertrag ausdrücklich als Organ für die Durchführung und Förderung des internationalen Arbeiterschutzes anzuerkennen.

führung der in den internationalen Verträgen festgelegten sozialpolitischen Vereinbarungen zu überwachen, in ständigem Verkehr mit den zentralen Arbeitsämtern bzw. den Regierungsdepartements, denen die Aufgaben eines Arbeitsamtes zugeteilt sind, zu bleiben, auf Verlangen Gutachten über die verschiedenen Materien der sozialpolitischen Gesetzgebung auszuarbeiten, die Vorbereitung und Leitung von internationalen Erhebungen auf diesem Gebiete zu übernehmen und das Studium von allem zu betreiben, was auf die Entwicklung und die Anwendung der sozialpolitischen Gesetzgebung Bezug hat.

- f) Dem Internationalen Gewerkschaftsbund ist eine Vertretung im Internationalen Arbeitsamt zu gewähren.
g) Das Internationale Arbeitsamt beruft die periodisch zu veranstaltenden, von den Vertragsstaaten offiziell zu beschickenden internationalen Kongresse zur Förderung der Arbeiterschutzes- und sozialpolitischen Gesetzgebung.
h) Die Kosten für dieses Amt werden von den vertragsschließenden Staaten getragen.

Die vorstehenden Forderungen sind als Mindestmaß dessen anzusehen, was als internationaler Arbeiterschutzes im Friedensvertrag festgelegt werden kann und werden muß. Alle kriegführenden Länder haben an Volkskraft so ungeheure Verluste erlitten, daß eine weise Haushaltung mit der ihnen noch verbleibenden allen eine unumgängliche Pflicht ist.

Eine Begründung der Forderungen in allen Einzelheiten ist nicht notwendig. Denn es handelt sich größtenteils um gesetzliche Bestimmungen, die in einzelnen Ländern schon durchgeführt wurden, nicht allgemein, aber doch eine in einem Lande, die andere in einem anderen Lande.

Zum Schluß wird gefordert, zu den Verhandlungen über die sozialpolitischen Fragen Vertreter der Gewerkschaften als Sachverständige hinzuzuziehen. Nachdem Rußland zu einer demokratischen Republik geworden ist, in der man sich ansieht, die Produktion zu zwecken privater Nutzmacherei zu beseitigen, steht zu erwarten, daß der internationale Arbeiterschutzes eine schnelle Förderung erfahren wird.

Die wenigen neutralen Staaten, die dem Kriege fernbleiben konnten und daher am Friedensvertrage nicht beteiligt sein werden, müssen angehalten werden, dem sozialpolitischen Teil des Vertrages beizutreten. Sie werden sich dieser Pflicht um so weniger entziehen können, als die Arbeiterklasse und die fortschrittlichen Volksschichten dieser Länder selbst auf deren Anerkennung dringen werden.

Ergebnis
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
C. Region.

General Scheuch und die Gewerkschaften

Einem Vertreter der „Nationalzeitung“ gegenüber gab der Leiter des Kriegsamts General Scheuch die Erklärung ab, daß weder Kohlen- noch Materialmangel zu Betriebsbeschränkungen oder Zwangsverschmelzungen in größerem Umfang zwingen würden.

„Das Verhältnis ist nach wie vor ein durchaus vertrauensvolles dank der Mitwirkung gewerkschaftlicher Organisationen. Das Kriegsamt sieht es als seine oberste Aufgabe an, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vermitteln und berechtigten Wünschen beider Teile zur Erfüllung zu verhelfen.“

Soffentlich hält sich das Kriegsamt in seiner Praxis, von der man seit Grönens Abgang manchmal den gegenteiligen Eindruck hatte, streng in diesen Richtlinien der Hochschätzung gewerkschaftlicher Mitarbeit und sorgt auch dafür, daß ohne ersichtlichen Grund keine Redeverbote erlassen werden, wie sie z. B. unsere Kollegen in Hamburg und Hannover betrafen.

Inkraftsetzung der §§ 3 und 4 des Hausarbeitsgesetzes.

Die Sozialpolitik hält im Deutschen Reich auf vielen Gebieten noch immer ihr Schneidentempo bei. Denn was anderes ist es, wenn jetzt, nach 6 Jahren, endlich die Ausführungsverordnung zu den §§ 3 und 4 des Hausarbeitsgesetzes erfolgt? Am 20. Dezember 1911 verabschiedete der Reichstag das Hausarbeitsgesetz, wobei dem Bundesrat die Befugnis erteilt wurde, die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3 und 4 festzusetzen und deren Inkraftsetzung zu bewirken, und nun, am 27. September 1917, fand der Bundesrat endlich das Material so vor, daß er dies tun konnte.

Los werden. Weiter wird die Folge dieser Durchlöcherung werden, daß die gesetzlichen Bestimmungen in zahlreichen Fällen übertreten werden. Denn die Ausnahmen sind nämlich meist nicht für das ganze Reich zugelassen, sondern nur für bestimmte Bezirke und Städte. Wer aber merkt sich denn das? In kurzer Zeit wird im ganzen Reich die Handhabung des Gesetzes so sein, wie sie für die Ausnahmebezirke zugelassen ist.

Die Ausnahmebestimmungen sind leider wieder, wie üblich, nämlich ohne vorherige Anhörung der Arbeiter oder ihrer Organisationen festgesetzt worden. Die Dinge liegen also wieder so, daß ein Gesetz zum Schutze der Hausarbeiter nach den Interessen der Unternehmer gediechelt worden ist. Die ganze Hausarbeit in Konfektionspostamenten im Erzgebirge ist durch die Ausnahmebestimmung des Bundesrats von der gesetzlichen Bestimmung des § 3 ausgeschlossen worden; wider ruflich allerdings, aber wir wissen ja, daß der Widerruf solcher Bestimmungen auf eigene Initiative des Bundesrats nie erfolgt.

Die Sache liegt eben so, daß der Unternehmer drakonische Mittel hat, die er anwendet, um die Arbeiterkraft abzuhalten, Einsicht in das Lohnbuch zu nehmen. Es ist doch allgemein bekannt, daß nirgends größerer Terrorismus ausgeübt wird, als dies gegen die armen Hausarbeiter und -arbeiterinnen von den Fabrikanten in den abgelegenen Gebirgsdörfern Sachsens geschieht. Gerade gegen diesen Terrorismus wandte sich ja das Bestreben der Arbeiter, Lohnlisten zum öffentlichen Ausgange zu bringen. Denn sobald ein Arbeiter Zweifel an der richtigen Entlohnung geltend machte, riskierte er den Verlust der Beschäftigung. Und da es eine besondere Eigentümlichkeit der Familienverhältnisse jener Bezirke ist, daß die Fabrikanten fast durchweg untereinander verschwört sind und verächtlich sind, so riskierte der Hausarbeiter im ganzen Bezirk die Arbeit zu verlieren, wenn er in Zweifel zog, richtig entlohnt zu werden.

§ 4 des Hausarbeitsgesetzes legt den Unternehmern die Verpflichtung auf, auf ihre Kosten den Hausarbeitern oder -arbeiterinnen Lohnbücher oder Arbeitszettel bei Uebergabe der Arbeit auszuhandigen, in welche die Preise oder Löhne sowie die Art der Arbeit und deren Umfang einzutragen sind. Es ist wirklich nicht zu ergründen, warum der Bundesrat die Hausarbeiter in der Tapissierherstellung, in der Stiderei und Häkerei für das ganze Reichsgebiet außerhalb dieser Bestimmungen gestellt hat.

Die Arbeiterschaft kann mit dieser Lösung des Hausarbeiterschutzes unmöglich einverstanden sein. Sie wird zunächst die Organisierung der Arbeitskräfte in der Hausarbeit durchführen müssen, um sich gegen den Terror zu schützen; dann aber auch, um eine Bewegung lebensfähig zu machen, welche sich die Befreiung dieser durchlöchernten Schutzbestimmungen und deren Ersatz durch ein Gesetz, durch das die Hausarbeiter wirklich geschützt werden, zum Ziele stellt.

Die dem Reichstage unter Nr. 1126 der 13. Legislaturperiode (II. Session 1914/17) zugegangene Bekanntmachung des Bundesrats hat folgenden Wortlaut:

Bekanntmachung,

betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 976) sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes. Vom 27. September 1917.

I. Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 und des § 4 Abs. 2 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 976) hat der Bundesrat beschlossen:

1. Von der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes werden widerruflich ausgenommen
 - a) solche an Hausarbeiter auszugebenden Arbeiten, welche nach besonderer Angabe des Bestellers auszuführen sind und von den durch Namen, Nummern, Musterstücke, Zeichnungen und dergleichen für den Verkauf festgelegten Grundmustern wesentlich abweichen, solange sie nicht durch Wiederholung ständige Verkaufsgegenstände geworden sind,
 - b) die in dem anliegenden Verzeichnis A aufgeführten Gewerbe- und Betriebsarten für die dabei in Spalte 4 angegebenen Bezirke und in den aus Spalte 5 ersichtlichen Beschränkungen.
2. Von der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes werden widerruflich ausgenommen Arbeiten der unter 1 a bezeichneten Art hinsichtlich der in dem anliegenden

Verzeichnis B aufgeführten Gewerbe- und Betriebsarten für die dabei in Spalte 4 angegebenen Bezirke.

II. Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes hat der Bundesrat zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes folgende Anordnungen erlassen:

1. Die Lohnverzeichnisse und die Lohn tafeln sind durch geeignete Bildung von Gruppen und nötigenfalls Untergruppen möglichst übersichtlich zu gestalten und, soweit es zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist, jeweilig neu aufzustellen.
2. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Lintenstift oder durch ein anderes dauerhaftes Schreib- oder Druckverfahren herzustellen und dauernd so lange deutlich lesbar zu erhalten, wie die eingetragenen Arbeiten vergeben werden.
3. Keine Arbeit darf unter mehr als einer Nummer oder mehr als einem Kennwort eingetragen werden.

Berlin, den 27. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Seiffertich.

Verzeichnis

A) derjenigen Gewerbe- und Betriebsarten, für welche Ausnahmen von der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976), betreffend die Pflicht zur offenen Auslage von Lohnverzeichnissen oder zum Aushängen von Lohn tafeln, gewährt worden sind.

Stfde. Nr.	Gewerbe-Gruppe, Gewerbe-klasse und Gewerbeart der gewerblichen Betriebsstatistik von 1907*)	Bezeichnung der Gewerbe-Gruppe oder Betriebsarten	Bezirke		Beschränkungen der Ausnahmen
			für welche die Ausnahmen gelten		
1	2	3	4	5	
1	IV a 9	Steinschleiferei	Gebiet der Idar-Obersteiner Bijouterie- und Steinindustrie im Fürstentum Birkenfeld (Oldenburg)	Reichsgebiet	Unter die Ausnahme fällt nicht die Diamantenschleiferei
2	V a I	Zuwelensbjuuterie und Kettenfabrikation (Abteilung der Edelmetallindustrie)			
3	IX c 1, 2, 4, 6, 7, d, h	Bandweberei und die zu ihr gehörigen Hilfsarbeiten (Spulen, Binden, Scheren, Spinneln, Wänderschneiden, -nähen und -krüpfen)	Regierungsbezirk Düsseldorf (Preußen); Kreise Waldshut, Vörrach und Freiburg (Baden)		
4	IX f 2	Spachtel- u. Kanalarindustrie	Regierungsbezirk Zwickau (Sachsen); Donaufreis und Stadtdirektionsbezirk Stuttgart (Württemberg)		
5	IX f 2	Spitzenverfertigung d. Spitzen	Regierungsbezirk Bismarck (Preußen)		
6	XI g 2	a) Tuchnapperei, -stopferei u. -plüßerei unferziger Tuchstücke b) Tuchnoterei u. Einmähen von Tuchen	Zu a und b: Regierungsbezirk Frankfurt a. O. (Preußen) und Regierungsbezirk Zwickau (Sachsen), zu a außerdem Regierungsbezirk Aachen (Preußen)		
7	IX h	Aus der Posamentenindustrie: Herstellung von Besatzartikeln („Passementerie“) und von überhäuteten Knöpfen	Regierungsbezirke Chemnitz und Zwickau (Sachsen)		a) Unter die Ausnahme fallen nicht Möbelposamenten, Quasten, Schlingringe, Perlestrangen, Schmuren und andere Meter- oder Stapelware sowie das Annähen von Gehängen, das Anquäpfeln, Antugeln und ähnliche Arbeiten an Posamenten. b) Die Ausnahme gilt nur insoweit, als bei den in Spalte 3 bezeichneten Arbeiten von der offenen Auslage oder dem Aushängen eines Lohnverzeichnisses abgesehen werden kann, wenn beim Ausgeber jederzeit während der Annahme und Ausgabe übersichtlich angeordnete und sonst den Anforderungen des § 3 Abs. 1 des Gesetzes genügende Lohnnachweisbücher zur Einsicht für die Hausarbeiter bereit liegen. Auf das Recht des Hausarbeiters zur Einsichtnahme ist durch deutlich sichtbaren Aushang an der Ausgabe- und Abnahmestelle ausdrücklich hinzuweisen.
8	IX i 2	Ausbessern gebrauchter Säcke	Stadt Stettin im Regierungsbezirk Stettin (Preußen)		
9	X b 2	Alttrappenherstellung	Stadt Wurzgen, Regierungsbezirk Leipzig (Sachsen)		Die Ausnahme gilt nur in dem zu Nr. 7 in Spalte 5 unter b bezeichneten Umfang.
10	XI e 3, XIV a 5	Nähen von Puppenkörpern aus Leder und Stoff und Nähen von Puppenkleidern	Reichsgebiet		
11	XIV a 10	Konfektionieren von Hosenträgern, Gürteln und Strumpfhältern	Reichsgebiet		

B) derjenigen Gewerbe- und Betriebsarten, für welche Ausnahmen von der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976), betreffend die Pflicht zur Aushängung von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln, gewährt worden sind.

Stfde. Nr.	Gewerbe-Gruppe, Gewerbe-klasse und Gewerbeart der gewerblichen Betriebsstatistik von 1907*)	Bezeichnung der Gewerbe-Gruppe oder Betriebsarten	Bezirke		Beschränkungen der Ausnahmen
			für welche die Ausnahmen gelten		
1	2	3	4	5	
1	IX f 1	Tapißeriewarenherstellung	Reichsgebiet		Vergleiche zu I Nr. 2 der Bekanntmachung. Wie zu 1.
2	IX f 1, XVIII d, XII g 1, IV f 1, IV e 6 usw.	Kunstgewerbliche Handarbeiten, wie Stidereien, Gekleiden, Brandmalereien, Schmuckereien, Glas- oder Porzellanmalereien usw.	Reichsgebiet		
3	IX f 1, 2, XIV a 1	Weißzeugstickerei, Wäschestickerie und Herstellung von Hohlkämmen	Reichsgebiet		Wie zu 1.

) Zu vergleichen Band 213 ff., 222 der vom Kaiserlichen Statistischen Amte herausgegebenen Statistik des Deutschen Reichs.

Aus der Textilindustrie.

Die Arbeitszeit in den Textilfabriken zu Gera unterliegt noch immer keiner Stetigkeit. Es war bekannt, daß unter Beteiligung eines Vertreters der Kriegsamtsstelle und der Gewerbeinspektion zwischen der Verwaltung des Elektrizitätswerkes und den Stromabnehmern, unter Ausschaltung der Arbeiterchaft, folgende Einteilung der Arbeitszeit vereinbart worden war:

Beginn: früh 6 Uhr, Ende: nachmittags 4 Uhr, Pausen: 1/2 Stunde Frühstück und 1/2 Stunde Mittag.

Als Stromabnehmer aus der Textilindustrie kam zunächst die Weberei Grebe u. Schneider in Frage. Dort wurde obige Arbeitszeit alsbald eingeführt. Es mußte auch am Sonnabend nachmittags bis 4 Uhr gearbeitet werden. Auf den Einwand, daß laut Gewerbeordnung an Sonnabenden Arbeiterinnen nicht über acht Stunden beschäftigt werden dürfen, antwortete die Firma, sie habe die Erlaubnis. Eine solche ist aber nicht angefallen. Am zweiten Sonnabend gingen die Beschäftigten mittags 12 Uhr heim und kamen nicht wieder. Nun ist bei Grebe u. Schneider folgende Arbeitszeit ein-

geführt: Beginn früh 6 Uhr, Ende nachmittags 1/2 5 Uhr, Pausen: von 8 bis 1/4 9 Uhr und von 12 bis 1/2 1 Uhr. Sonnabends mittags 1 Uhr Arbeits schluß.

Die Weberei Weißflora hat sich auch Stromleitung zugelegt; sie ist noch nicht ganz fertig. Aber sofort hat die Betriebsleitung dem Arbeiterausschuß die neue künftige Arbeitszeit (Vereinbarung mit dem elektrischen Werk) mitgeteilt.

In einer gutbesuchten Besprechung der Delegierten hielt man folgenden Vorschlag für durchführbar: Beginn früh 1/2 8 Uhr, Ende nachmittags 4 Uhr, Pause von 12 bis 1/2 1 Uhr, Arbeits schluß am Sonnabend mittags 1 Uhr.

Bei einer Verhandlung mit der Firma Weißflora hat der Arbeiterausschuß zu Protokoll gegeben: Beginn früh 1/2 8 Uhr, Ende nachmittags 1/2 5 Uhr, Pause von 12 bis 1 Uhr. Arbeits schluß an Sonnabenden mittags 1 Uhr.

In den Arbeitsstellen des Bekleidungsbeschäftigungsamts ist folgende Arbeitszeit eingeführt: Beginn früh 7 Uhr, Ende nachmittags 4 Uhr, Pause von 12 bis 1 Uhr.

Da die Kohlenlieferung für die Webereibetriebe reduziert ist, muß dort eine Neuregelung der Arbeitszeit eintreten.

Welche Arbeitszeit soll nun eingeführt werden?

Die Webereiarbeiterchaft von Gera war für den 4. Januar d. J. zu einer allgemeinen Versammlung wegen dieser Frage eingeladen worden. Goffentlich ist alles vertreten gewesen, denn wie vorstehendes zeigt, kann es den Arbeitern nicht gleichgültig sein, wie die Arbeitszeit festgesetzt wird. Es ist doch wahrhaftig nicht einzusehen, warum jetzt bei der Beleuchtungsmittel- und Kohlennot schon um 5 Uhr und früher aufgestanden werden soll, um um 6 Uhr in der Fabrik zu stehen. Wichtig war es, daß, nachdem die Arbeiterchaft bei Grebe u. Schneider vor der Festsetzung der Arbeitszeit nicht gefragt worden war, sie am Sonnabend um 12 Uhr nach Hause ging und nicht wiederkam. Das dürfte das beste Mittel sein, die Unternehmer dahin zu bringen, sich vorher mit ihren Arbeitern zu einigen.

Der Verbandsjubilare, d. h. Mitglieder, die 25 Jahre dem Verbands angehören, wird es in der kommenden Zeit geben, nachdem der Verband länger denn 25 Jahre besteht. Einzelne Filialen haben ihr 25jähriges Bestehen gefeiert und dabei auch derer gedacht, die dem Verbands ein Vierteljahrhundert treugeblieben sind. Wer aber hat derjenigen Mitglieder gedacht, welche ebenfalls vor 25 Jahren dem Verbands beigetreten sind, dem Verbands die Treue bewahrten, aber seit Jahren einer anderen Filiale angehören, dort, wo sie der Arbeits- und Wohnortwechsel hingeworfen hat, die dortige Filiale aber auf 25jährige Tätigkeit noch nicht zurückblicken kann.

Eine Mitglieder-Startothek an der Zentrale besitzen wir nicht. Eine solche besteht aber in jeder Filiale für alle Mitglieder der Filiale. Also nicht nur für die am Filialort aufgenommenen neuen Mitglieder, sondern auch für alle zugereisten Mitglieder und für alle Uebertritte aus anderen Gewerkschaftsorganisationen.

Für jedes Mitglied ist eine Personalkarte ausgefüllt, und sie muß für die Beitragsleistung und Empfang von Unterstützungen, für den Wechsel des Arbeitsverhältnisses und für den Wohnungswechsel in Ordnung gehalten werden.

Auf jeder solchen Personalkarte steht Geburtsort, -jahr und -ort und wann und wo das betreffende Mitglied dem Verbands beigetreten ist.

Da der Filialkassierer die Startothek durchzusehen hat, dürfte es keine große Mühe machen, einmal die Karten daraufhin zu kontrollieren, wer von den Mitgliedern im Jahre 1893 eingetreten ist und jetzt noch dem Verbands angehört. Es dürfte sicher große Freude erwecken, wenn diesen Kollegen und Kolleginnen am Eintrittstage durch eine kleine Aufmerksamkeit (Gratulation usw.) für ihre Treue gedankt wurde.

Die deutsche Leinenindustrie arbeitet jetzt nicht mehr für bürgerlichen Bedarf. Viele Spinnereien und Webereien haben sich ganz oder teilweise der Erzeugung von Papiergarnen und -geweben zugewandt und sind mit Aufträgen zu lohnenden Preisen für mehrere Monate versehen. Durch die Förderung des Flachsbauwes wurde teilweise Ersatz geschaffen, die Anbaufläche hat sich gegen die des Jahres 1916 verdoppelt: 45 000 gegen 22 000 Hektar. Das gab der Flachsspinnerei zeitweise nahezu nicht nur volle Beschäftigung, sondern ermöglichte auch noch Zuteilungen von Flachsmaterial an die Gans- und Zutespinnereien. Dank der vom Reich und der Leinenindustrie zur Förderung des Flachsbauwes hergegebenen erheblichen Mittel. Auch im Frieden will man hier in erweitertem Maße weiterarbeiten. Jedenfalls ist es richtiger, den Flachsbau so viel als möglich zu fördern, als langwierige Versuche mit Erbsenstroh, wie Kessel, Ginster, Schilf und Weidenfasern anzustellen, die nicht annähernd den Flachsbau zu ersetzen imstande sind. Diese Rohstoffe eignen sich mehr zum Ersatz für Baumwolle. Die Spinnereien sind durchgängig für zwei bis drei Monate mit Aufträgen versehen. — Für die Erzeugnisse der Leinen- und Halbleinenwebereien war von seiten der Heeresverwaltung zeitweise sehr rege Nachfrage. Die Aufträge auf Handtücher, Betttücher, Drellen usw., welche meistens von Erbsenstroh hergestellt wurden, waren ziemlich umfangreich, so daß bis Februar/März Arbeit vorhanden sein wird. Durch die Zusammenlegung der Betriebe werden auch im Leinengewerbe demnächst weitere Webereien zum Stillstand gebracht werden.

Ueber die Lage der Textilindustrie Frankreichs berichtet das „Journal officiel“ folgendes: Es entfallen von den 2 365 000 Spindeln der Kammtvollspinnereien 94 Prozent auf das besetzte Gebiet oder liegen im Marnegebiet still. Von 712 000 Spindeln der Halbkammtvollspinnereien arbeitet die Hälfte nicht. Von etwa 55 000 Stühlen der Wollspinnereien liegen 45 000 im besetzten Gebiet oder stehen still. Vor dem Kriege führte Frankreich für mehr als 140 Millionen Frank Wollwollstoffe aus, 1916 mußte es dagegen für 600 Millionen Frank einführen. Die Ausfuhr von Kammtwolle, Wollgarn und Wollgeweben, die vor dem Kriege einen Wert von fast 400 Millionen Frank jährlich darstellte, hat jetzt vollständig aufgehört. Noch mehr leidet die Leinenindustrie, da die Leinenwebereien fast vollständig in den besetzten nördlichen Gebieten oder in der Feuerlinie gelegen sind. Von 550 000 Spindeln arbeiten nur noch 50 000 bis 60 000. Die Leinenweberei ist, obgleich nicht in demselben Maße, doch auch in einer schlimmen Lage. Auch die Baumwollindustrie leidet schwer, und zwar hier die Spinnerei mehr als die Weberei. Von 7 525 000 Spindeln, die 1914 in Frankreich in Tätigkeit

waren, entfielen 4 475 000 auf Nord- und Ostfrankreich, von 140 300 mechanischen Webstühlen 81 000, und zwar befinden sich von ihnen 15 000 im besetzten Gebiet oder in der Feuerlinie.

Zur Erwerbslosenfürsorge.

Änderungen der Textilarbeiterfürsorgefätze im Gemeindeverband für Mittweida und Umgegend.

In einer am 28. Dezember 1917 abgehaltenen Sitzung des Textilfürsorgeausschusses für Mittweida und Umgegend wurden die Unterstützungsätze wie folgt abgeändert:

- I. Wöchentliche Unterstützungsätze.**
- a) An einen Ehemann, dessen Frau nicht verdient, 20 Mk., bisher 18 Mk.;
b) sind beide Eheleute in der Textilindustrie beschäftigt, so erhalten sie 21 Mk., bisher 19 Mk.;
 - an eine alleinstehende Person mit eigenem Haushalt, eigener Mietwohnung oder die in Untermiete bei fremden Leuten wohnt:
a) männliche Person 11,50 Mk., bisher 10,50 Mk.;
b) weibliche Person 10,50 Mk., bisher 9,50 Mk.;
 - an einen Textilarbeiter oder eine Textilarbeiterin, die den Haushalt ihrer Angehörigen teilen, 9 Mk., bisher 8 Mk.

- B. Zuschläge.**
- für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahre 4 Mk., bisher 3 Mk.;
 - für Personen über 6 bis zum vollendeten 14. Jahre 5 Mk., bisher 4 Mk.;
 - für Personen über 14 Jahre 7 Mk., bisher 6 Mk.

II. Monatliche Mietbeihilfen.

An Personen mit eigenem Haushalt, eigener Mietwohnung oder die in Untermiete bei fremden Leuten wohnen, 75 Proz. des Mietzinses bis zum Höchstbetrage von monatlich 15 Mk. (bisher 12 Mk.).

III. Allgemeine Bestimmungen.

Von den allgemeinen Bestimmungen wurde der § 5 Abs. 2 in nachstehender Weise abgeändert:
Allgemeine Regel bleibt, daß der durchschnittliche Lohnsatz in normalen Zeiten zuzüglich 50 Proz. (bisher 25 Proz.) nicht überschritten werden soll.

Sat eine zu unterstützende Person für 1 oder 2 Kinder unter 14 Jahren aufzukommen, so kommt als Höchstbetrag der Unterstützung der früher verdiente Durchschnittslohn zuzüglich 50 Proz. in Betracht. Für das 3., 4., 5., 6. Kind usw. kommt diese Beschränkung in Wegfall. Es werden in solchem Falle, also vom 3. Kinde an gerechnet, unbeschadet der Höhe des in normalen Zeiten erreichten Durchschnittslohnes die vollen Sätze (nach B. Zuschläge) ausbezahlt.
Ferner kommen künftig Altersrenten und Renten für Kriegsverletzte auf die Unterstützung nicht mehr in Anrechnung. Die erhöhten Sätze sollten mit der ersten Lohnwoche im Januar 1918 zur Berechnung und Auszahlung kommen.
Von der Mitgliedschaft des Deutschen Textilarbeiterverbandes, Filiale Mittweida, war ein Entwurf eingereicht worden, in welchem weit höhere Unterstützungsätze gefordert wurden, ebenso weitergehende Verbesserungen in den allgemeinen Bestimmungen. Dem Ausschuss in seiner Mehrheit ging jedoch dieses Verlangen zu weit, besonders weil der größte Teil der Unterstützungsverbände der Nachbarbezirke mit geringeren Unterstützungsätzen die arbeitslosen Textilarbeiter angemessen zu entschädigen glaubt. Ein Durchhalten mit so geringen Sätzen ist aber ein Ding der Unmöglichkeit. Eine gleichmäßige Regelung der Unterstützungsätze über ganz Sachsen wäre jedenfalls sehr am Platze.

Jetztige Unterstützung in Zwätzen
pro Monat: Männer (alleinstehend) 59 Mk.; Frauen (alleinstehend) 54 Mk.; Ehepaar 90 Mk.; Kinder bis 14 Jahre 18 Mk., bis 20 Jahre 27 Mk., über 20 Jahre 32 Mk.

Gerichtliches.

Ein „Flugblatt“-Prozeß des Textilarbeiterverbandes vor dem Schöffengericht.

Ist die Einladung zu einer Fabrik- oder Werkstättenbesprechung, wenn sie durch Zeitverteilung erfolgt, eine „öffentliche oder die Allgemeinheit interessierende oder berührende Angelegenheit“, und unterliegen solche Einladungen rein gewerkschaftlicher Art der Anmeldung und Genehmigung durch die Pressenabteilung des Generalkommandos? Mit dieser wohl die Öffentlichkeit stark interessierenden Frage hatte sich das Barmer Schöffengericht zu befassen. Der Barmer Geschäftsführer des Deutschen Textilarbeiterverbandes Oswald Strub hatte durch kleine, durch die Schreibmaschine hergestellte Zettel, die seine Tochter verteilte, die wenigen Arbeiter der Firma Schneider zu einer Besprechung über Lohnfragen auf einen Augustabend eingeladen. Die Polizei kam dahinter und erließ gegen St. einen Strafbefehl über 20 Mk. wegen Verbreitung von „Flugblättern“ allgemein interessierender Art ohne vorherige Einholung der Genehmigung des Generalkommandos. St. erhob Widerspruch gegen die polizeiliche Auffassung und brachte seine Sache vor das Schöffengericht, wo er vorzutritt oder durch seinen Rechtsbeistand ausführen ließ, daß die Zettel weder als Flugblätter angesehen werden könnten, noch einen Inhalt hätten, der eine vorherige Genehmigung notwendig mache. Bezüglich letzteren Punktes befandete der Gauleiter Steinbrink-Düßeldorf folgende interessante Einzelheiten: Die Vertreter von drei großen deutschen Verbänden, darunter auch er, hätten kürzlich den kommandierenden General aufgesucht, um mit ihm über die dem gewerkschaftlichen Leben entstandenen Schwierigkeiten bzw. deren Erleichterung und Abstellung zu beraten und zu erfahren, inwiefern die Tätigkeit der Gewerkschaftssekretäre unter die bestehenden Kriegsvorschriften fiele. Herr v. Gayl und zwei Offiziere hätten ihnen auf das bestimmteste versichert, daß Einladungen wie die heute unter Anklage gestellte — er, Zeuge, habe den Herren mehrere ähnliche vorgelegt — unter jene Verordnung nicht fielen, allerdings vorausgesetzt, daß in den Besprechungen rein gewerkschaftliche und keine politischen Dinge besprochen würden. Man habe in Münster ausdrücklich gesagt, die Tätigkeit der Gewerkschaften, die man durchaus anerkenne, falle nicht unter die angezogene

Verordnung vom 16. August 1914 und es sei daher die Anmeldung solcher Zusammenkünfte nicht notwendig. Die Herren hätten sich jedoch noch bereit erklärt, jederzeit, wenn den Gewerkschaften von der Polizei Schwierigkeiten wegen solcher Einladungen gemacht werden sollten, vor Gericht zu erscheinen und die Angeklagten zu schützen. — Der Amtsanwalt beantragte, eine Straftat vorliegend haltend, die Verurteilung des Einpruchs, der Verteidiger in längeren Ausführungen Freisprechung. Das Gericht erkannte auf Freisprechung, und zwar unter Beiseitelassung aller anderen Momente, aus dem einfachen Grunde, weil die Einladungszeitel als Flugblätter nicht anzupredeln wären. Die Kosten wurden der Staatskasse auferlegt.

Berichte aus Fachkreisen.

Barmer. Laut Beschluß der Generalversammlung vom 3. November v. J. trat mit dem 1. Januar 1918 für alle männlichen Mitglieder über 18 Jahre der Einheitsbeitrag von 65 Pf. und für alle weiblichen Mitglieder ein Mindestbeitrag von 45 Pf. in Kraft. Jugendliche männliche Mitglieder können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 45 Pf. Beitrag entrichten. Da die weitaus größte Mehrzahl der Barmer Filialmitglieder bisher schon 65 bzw. 45 Pf. Beitrag zahlten, so werden nur wenige von dem Beschluß berührt. Wir bitten diese wenigen aber dringend, sich dem Beschlusse anzupassen, um das von der Barmer Kollegenschaft seit Jahren erstrebte Ziel einer einheitlichen Beitragsleistung zu verwirklichen.

Grimmitzschau. In Nr. 52 eines hier unter Ausschluß der Öffentlichkeit erscheinenden Blättchens, welches sich „Arbeiterzeitung“ nennt, findet sich der bekannte Handelsmann Mag Graupner, welcher den Arbeiterinnen zu unerhörten Preisen eine Schmirzseife aufhängen ließ, durch welche sie eingeweicht und ausgebleicht wurden, gemißigt, eine Richtigstellung zu veröffentlichen, in welcher das Richtige unrichtig gestellt wird. Der ganze Vorfall, welchen Mag Graupner seinem Scherz abgetrieben hat, scheint mir zu dem Zwecke veröffentlicht worden zu sein, um sich bei den Fabrikanten wieder in empfehlende Erinnerung zu bringen. Denn seit dem Streik bei der Firma Heinrich Schönfeld die von ihm geleiteten nationalen Schächeln die ersten waren, welche in den Streik eintraten, scheint man in Fabrikantenkreisen seine Schächerrolle nicht mehr als einwandfrei betrachten zu wollen. Galt sich doch eins der besten Schächeln dazu her, die Arbeiter vor dem Gewerbegericht zu vertreten. Nun, wir können es Gr. nachfühlen, daß es wohl tut, wenn man von seinen bisherigen Protektoren nicht mehr als toll angesehen wird.

Die Auszahlung oder Nichtauszahlung der Feuerungszulage hat diesmal Graupner auf den Plan gerufen. Deshalb kündigt er eine heftige Rede an, weil wir nach seiner Ansicht nicht die richtige Form gewählt haben sollen, um diese Frage zur Entscheidung zu bringen. Wir sollten Mag Graupner fragen, welches die gehörige Form und die zumutbare richtige Stelle zur Entscheidung gewesen wäre. Statt dessen hätten wir es für angebracht gehalten, auf eine grundsätzliche Entscheidung zu drängen. Hierzu hätte nun eine einzelne Firma herhalten müssen. Bei dieser Firma hätten nun am 22. November 80 Arbeiter und Arbeiterinnen die Arbeit gegen den Willen des Fabrikanten ausgesetzt niedergelegt. Dies sei auf einen geheimen Befehl von außen erfolgt. Dann habe man das Gewerbegericht angerufen. Dieses hätte entschieden, daß die Arbeit wieder aufzunehmen sei. In der darauf folgenden Betriebsversammlung habe aber der Bevollmächtigte des Textilarbeiterverbandes vollkommen verweigert. „Erst auf Veranlassung unseres (des nationalen) Vertrauensmannes wurde die Arbeit am 29. November wieder aufgenommen.“ Eine weitere Sitzung des Gewerbegerichts hätte dann entschieden, daß die Feuerungszulage für das Reformationsfest und den Bußtag zu bezahlen sei, trotzdem das Kriegsamt vorher entschieden hätte, daß eine Zahlung für diese Tage nicht zu erfolgen habe.

Dann littafelt Graupner weiter und schreibt, nachdem er die bürgerliche Presse und das „Sächsisch-Vollblatt“ in Anspruch genommen hat: „Allo Sensationsmache, auf alle Fälle Wahrheit — Nebensache.“ Am 29. November sei auf Veranlassung und Bemühung des nationalen Arbeitervereins die Arbeit wieder aufgenommen worden. Dann kommt Graupner auf die Mühen zu sprechen, welche er an die Fabrikanten und diese wieder an die Arbeiter verkauft haben. Hierbei scheint er sich zu ärgern, daß das „Vollblatt“ geschrieben hat, die Mühen seien billig gewesen. Graupner wird sich hierbei als Geschäftsmann gefränkt fühlen. Er wird schon wissen, daß er die Mühen nicht zu billig verkauft hat. Jetzt, wo jeder Geschäftsmann hohe Gewinne einführt, will er sich wohl nicht nachreden lassen, daß er aus der Reihe tanzt.

Nun wollen wir aber in uns gehen und die gehörige Form und richtige Stelle beleuchten, welche uns Herr Graupner empfiehlt. Die gehörige Form hätten die Fabrikanten gewählt, welche ihren Arbeitern die Feuerungszulage für die gesetzlichen Feiertage bezahlen. Für die Arbeiter, welche Bezahlung nicht erhielten, war die gehörige Form, daß sie sich an die Firma wandten. Dies ist durch den Arbeiterauschuss geschehen. Nachdem der Ausschuss den Arbeitern über die Antwort, welche er im Kontor erhalten, berichtet hatte, verließen die Arbeiter die Fabrik und verlangten von dem Gewerbegericht eine grundsätzliche Entscheidung. Der nationale Arbeiterverein suchte dies zu vereiteln, indem der einzelnen Arbeitern ein Geldegeheim geboten wurde, wenn sie die Lage zurückließen. Also der nationale Arbeiterverein wollte die Arbeiter, welche nicht bei Schönfeld arbeiten, um ihr Geld bringen. Nun sind die Silberlinge ausgezahlt, die Sache ist aber trotzdem entschieden worden. Man kann es den Leuten um Graupner nachfühlen, daß ihre Gefühle nicht die richtigen sind, denn die Silberlinge sind umsonst ausgegeben worden. 5000 Textilarbeiter in Grimmitzschau haben ihr Geld bekommen. Die Arbeiter bei Heinrich Schönfeld sind nicht von Außenseitern zum Streik kommandiert worden. Sie hatten es recht herzlich satt, sich für den Lohn, welcher in dieser Weberei verdient wird, abzuqualen. Denn in dieser Weberei wird kaum halb so viel verdient wie in manchen anderen Webereien. Das Gewerbegericht hatte nicht entschieden, daß die Arbeit wieder aufgenommen werden sollte, sondern der Richter, Herr Rechtsanwalt Strobel, hatte nur einen solchen Vorschlag gemacht. Nachdem aber dort der Vorstehende des Fabrikantenvereins erklärte, daß es nicht in seiner Macht stünde, seine Vorstandscollegen zu einer Verhandlung mit dem Textilarbeiterverband zu bewegen, konnte auch unser Bevollmächtigter nicht in dem Maße auf die versammelten 90 Arbeiter einwirken, daß diese die Arbeit aufnahmen. Hat sich doch hinterher gezeigt, daß die Arbeiter um ihr Recht gebracht werden sollten, und zwar mit Hilfe des nationalen Arbeitervereins. Wenn Graupner schreibt, die Arbeit sei auf Veranlassung und Bemühung dieses Vereins aufgenommen worden, so zeigt er damit ganz deutlich, was er will: Es ist Sensationsmache, Wahrheit — Nebensache. — **Neutlingen.** In Neutlingen bestehen, wie in vielen anderen Städten, Instandsetzungsverträge für Heeresbeschaffung. Diese Betriebe, anfangs ins Leben gerufen, um der Arbeitslosigkeit der Arbeiterinnen zu steuern, haben sich längst zu wichtigen Kriegsbetrieben, ja Großbetrieben entwickelt. So wurden in Neutlingen in diesen Werkstätten nach Angabe der Leiterin, Frau Laura Schradin in Neutlingen, noch vor einigen Monaten 2200 Arbeiterinnen beschäftigt. Mit dieser Entwicklung hat aber die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse, vor allem der Löhne, nicht standgehalten. In Neutlingen wurden diese Arbeitslöhne gleich anfangs

erstaunlich niedrig festgesetzt, nämlich ortsüblicher Tagelohn mit 40 Proz. Zuschlag. Bei der Niedrigkeit der sogenannten „ortsüblichen Tagelöhne“, die bekanntlich rein willkürlich festgesetzt werden, reichte schon ein 40prozentiger Zuschlag schon bei Kriegsbeginn nicht aus. Diese niedrige Festsetzung ist um so verurteilenswerter, reichte ein 40prozentiger Zuschlag schon bei Kriegsbeginn, die anerkannte sozialdemokratische Frauenführerin Württembergs ist und früher gewerkschaftlicher Tätigkeit nicht fernstand. Es ergaben sich nun für die Arbeiterinnen der Neutlinger Betriebe Stundenlöhne von 28—32 Pf., eine Entlohnung, die schon in normaler Zeit als niedrig angesehen werden muß. In diesen Löhnen hat sich im Laufe der Jahre mit ihren unerhörten Zuleuerungen nichts geändert. Das allgemeine Aufsteigen der Löhne ging an den Gläubigerräten Neutlingens spurlos vorüber. Und nun, nachdem die Kosten der Lebenshaltung um mehr als das Doppelte gestiegen sind, viele unentbehrliche Gegenstände nur noch zu Phantasiapreisen zu haben sind, erhalten die Neutlinger Arbeiterinnen, zum großen Teil Kriegserfrauen, noch immer den Stundenlohn von 28—32 Pf.; das ergibt bei der dort üblichen Arbeitszeit Wochenverdienste von 9—16 Mk. Wie mögen diese Arbeiterinnen es fertiggebracht haben, mit diesem Verdienst zu existieren? Es ist begreiflich, daß der Mangel und die Erbitterung der Arbeiterinnen mit der Zeit groß wurde, zumal gleichzeitig noch andere Mißstände diese steigerten. So ist beispielsweise bis heute noch kein Arbeiterauschuss vorhanden, dessen Errichtung ja vorgeschrieben ist und auf dessen Wirksamkeit ja bekanntlich so große Hoffnungen gesetzt wurden. Von einer gewerkschaftlichen Organisation waren auch nicht die kleinsten Anfänge zu verzeichnen. Kein Wunder, wenn an die Besserung der traurigen Verhältnisse nicht zu denken war, zumal die Leiterin sich anscheinend gut in kapitalistische Mäulen, die Profitmacherer, eingelebt zu haben scheint. Zu diesem Ergebnis kommt man vor allem durch das Antreiben der Schradin, welche in den Betrieben herrschte. Der erzielte Uebersehbewußtsein, nachdem man die Arbeiterinnen einzeln zur Vergabe ihrer schriftlichen Einwilligung veranlaßt hatte, zur Beschaffung eines Erholungsheims benützt. Man spricht, daß dieser Betrag die Höhe von 100 000 Mk. erreiche. Gegen die alleinige Leiterin, Frau Schradin, wagte niemand aufzutreten, aus Furcht, auch diese Existenz zu verlieren, bis die fortwährenden Klagen unsere Verbandsleitung veranlaßten, sich der Sache anzunehmen. In drei Versammlungen, die sämtlich einen sehr starken Besuch aufwiesen, wurde Stellung zu der Lohnfrage genommen, und es war eine Freude, zu sehen, wie nunmehr die Arbeiterinnen den Mut fanden, die Mißstände bloßzulegen, und auch viele den Weg zur Organisation fanden. Das Ergebnis der Untersuchungen der Klagen war für die Leitung der Werkstätten alles andere als schmeichelhaft. In einer der Versammlungen führte ein Mitglied der Kommission für die Gliederungsverhältnisse gewisse Mißstände an, daß die Regelung der Löhne der Frau Schradin überlassen sei. Frau und Tochter eines anderen Kommissionsmitgliedes sind Werkstättenarbeiterinnen, jedoch zu einem erheblich höheren Lohn, als man den Arbeiterinnen sonst bietet. Schließlich wurde beschlossen, folgende Lohnforderungen zu stellen: Der Stundenlohn solle betragen für Arbeiterinnen unter 16 Jahren 25 Pf., von 16 bis 18 Jahren 35 Pf., von 18 bis 21 Jahren 40 Pf., über 21 Jahre 45 Pf. Als Ausgleich für die bisher gezahlten niedrigen Löhne sollte eine einmalige Feuerungszulage von 25 Mk. an ledige und 40 Mk. an verheiratete Arbeiterinnen gewährt werden. Wer nun meinte, diese bescheidenen Forderungen, die kaum die für Württemberg vereinbarten Mindestlöhne erreichen oder übersteigen, würden glatt bewilligt, war schwer enttäuscht. In einem gewonnenen Schreiben an die Verbandsleitung lehnte Frau Schradin die Forderungen glatt ab und ging nicht einmal auf den Vorstoß persönlicher Begründung ein. Sie will auf einmal nicht zuständig in der Lohnfrage sein, obwohl sie es jahrelang zu sein schien, Uebersehbewußtsein machte und über die Uebersehbewußtsein verfügte, auch immer bestrebt war, noch mehr Uebersehbewußtsein zu machen, und sich dafür in den Himmel heben ließ, auch nicht verfehlte, dies gelegentlich selbst zu tun. Da der Weg an den Schlichtungsausschuss, mangels eines Arbeiterauschusses, vorläufig nicht gangbar ist, ist nun zunächst die Errichtung eines solchen gefordert worden, und es kann damit gerechnet werden, daß die Arbeiterinnen angeichts der Gerechtigkeit ihrer Sache über die Leitung den Sieg davontragen werden. Allerdings, nötig ist unbedingt Festhalten an der Organisation und weitere Stärkung derselben. Ohne diese werden sie zur Ohnmacht verdammt sein, mit ihr aber Erfolge haben.

Verbandsanzeigen.

Bekanntmachungen.
Vorstand.
Sonntag, den 13. Januar, ist der 2. Wochenbeitrag fällig.

In der Woche vom 7. bis 12. Januar sind die Beiträge für Arbeitslosigkeit für das Jahr 1918 an die Filialen verfaßt worden. Die Karten sind gut anzusehen, damit sie jeden Monat zur Hand sind.
Filialen, die nicht in den Besitz der Sendung gelangt sind, wollen das sofort der Zentrale melden.
Die Sendungen sind an die Geschäftsführer oder Kassierer adressiert. Bei Amtswechsel sind die Karten dem Nachfolger zu übergeben. Der Vorstand.

Adressenänderungen.
Gau 6. Neutlingen. V: Frau Elise Kampf, Kaiserstr. 43. K.: Frau Frieda Wahr, Lederstraße 84.
Gau 7. Memmingen. Bis auf weiteres alle Sendungen an Johann Weikler, Krautgasse 18.
Gau 10. Würzen. V und K: Ernst Lange, Georgstr. 19 II.

Totenliste.
Gestorbene Mitglieder.
Nachen. Helene Steppanek, Weberin, 42 J., Lungentuberkulose.
Berga a. Elster. Kurt Schumann, 28 J.

Berlin. Friedrich Rndt, Weber, 61 J., Kehlopfschwinducht.
Grimmitzschau. Franz Weiterlein, 67 J.
Kassel. Justus Wiemer, 48 J., Lungenleiden.
Landeshut. Rathilde Schenk, Weberin, 54 J., Lungenentzündung.
Langenbielau. Luise Menzel, Weberin, 28 J., Lungentuberkulose.
August Oph, Fabrikarbeiter, 67 J., Unklugheit.
Mittweida. Karl Hunger, Schlächter, 76 J., Wechdurchfall.
Ludwig Kießling, Fabrikarbeiter, 63 J., Magenverhärtung.
Paul Werthold, Weber, 46 J., Herzleiden.
Soran. Bruno Preuß, Weber. Ida Schade, Weberin. Hermann Förster, Weber. Auguste Stein, Wollsejerin.
Im Felde gefallene oder infolge des Krieges gefallene Mitglieder.
Angsburg. Josef Huber, Spinner, 40 J.
Burlhardtsdorf. Ottomar Schmiedel, Wirt, 40 J.
Krefeld. Josef Müser, Appretur, 30 J.
Flauen i. B. Max Bonnerberger, Sticker, 40 J.
Reichenbach i. B. Ernst Weinhardt, 24 J.
Soran. Paul Fechner, Weber. Richard Schulz, Wangler. Paul Mühlisch, Wangler. Max Mühlisch, Weber. (Brüder.) Karl Hymenz, Weber.
Ehre ihrem Andenken!

Redaktionschluss für die nächste Nummer Sonnabend, den 12. Januar.
Verlag: Karl Hübsch. — Verantwortlich für die mit O versehenen Artikel Hermann Krüger, für alle andere Paul Wagner. — Druck: Fortwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. — Sämtlich in Berlin.

Gelesene Exemplare dieses Blattes gibt man an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter.